

Satzung des Kulturfördervereins *AKADEMÍA als Bundesverband*, Fassung vom 24. Januar 2024

Präambel

Gründung

Der Verein AKADEMÍA wurde am 2.8.2023 gegründet.

Um die anstehenden Aufgaben erfüllen zu können, werden (voraussichtlich in naher Zukunft) Landesverbände oder regionale Untergliederungen gegründet. Die AKADEMÍA ist rechtlich ein Gesamtverband mit der Folge, dass alle Mitglieder der AKADEMÍA dann ebenfalls Mitglieder eines Landes-/Regionalverbandes — sobald existent — als auch einer möglichen weiteren Untergliederung sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Akademischen Reitkunst und Reitkultur in Deutschland AKADEMÍA e.V.“.
- II. Die Regional- bzw. Landesverbände führen den Namen: „Verein zur Förderung der Akademischen Reitkunst und Reitkultur AKADEMÍA Sektion (mit Zusatz der Region, bspw. ‚Nord‘) e.V.“ bzw. „Verein zur Förderung der Akademischen Reitkunst und Reitkultur AKADEMÍA Landesverband (mit Zusatz des Bundeslandes) e.V.“.
Nachgeordnete Verbände führen den Namen: „Verein zur Förderung der Akademischen Reitkunst und Reitkultur AKADEMÍA Bezirks- bzw. Kreis- bzw. Stadt- bzw. Ortsverband (mit Namen) im Landesverband (mit dem Zusatz des Bundeslandes)“ (bei Vereinsregister-Eintragung mit „e.V.“).
- III. Mit „AKADEMÍA“ ist in dieser Satzung der Bundesverband AKADEMÍA Deutschland gemeint.
- IV. Der Sitz des Vereins ist Osterholz-Scharmbeck.
- V. Der Verein gliedert sich in den Bundesverband und die Landes-/Regionalverbände. Nachgeordnete Verbände (z.B. Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Ortsverbände) können gebildet werden, soweit dies zweckdienlich ist und die örtlich ansässigen Mitglieder mit Zustimmung des jeweiligen Landesvorstands entsprechende Beschlüsse fassen.
- VI. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- VII. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- I. Zweck des Vereins
 1. Förderung der Kunst und Kultur;
- II. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Betätigungen verwirklicht:
 1. Schaffung von Möglichkeiten, um Akademische Reitkunst ausüben zu können.
 2. Pflege und Erhaltung des Kulturgutes Akademische Reitkunst.
 3. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
 4. Vertretung der Interessen und Vermittlung der Akademischen Reitkunst durch Vorträge oder Reitkunstveranstaltungen.

5. Förderung von Fort- und Weiterbildungen, Erziehung und Wissenschaft.
6. Sammlung und Förderung von Menschen, die auf Grundlage der Akademischen Reitkunst arbeiten oder wissenschaftlich forschen.
7. AKADEMÍA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
8. AKADEMÍA vermittelt innerhalb der Reiterszene.
9. AKADEMÍA versteht Akademische Reitkunst und Reitkultur als Medium für Begegnungen des Einzelnen mit sich selbst, mit seinem Pferd und anderen Menschen und Kulturen.
10. AKADEMÍA fördert den Zugang zu Akademischer Reitkunst im Jugend-, Erwachsenen-, und Seniorenalter.

§ 2A Begriffsbestimmung, Neutralität, Aufbringen und Verwenden von Mitteln

Es bezeichnet „Akademische Reitkunst“ die Reitkunst, die sich in der Tradition der und enger Bindung zu den Reitakademien der Renaissance und des Barocks und deren akademischen Reitmeister auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung fernab jeglichen Wettkampfgedankens und zu allererst dem Wohl des Pferdes verpflichtet mit der Ausbildung von Pferden befasst, vollumfänglich vom Jungpferd bis zum in den schwierigsten Lektionen geschulten Pferd.

Die Mittel für diese Arbeit sollen durch Beiträge der Mitglieder der AKADEMÍA sowie durch Zuschüsse und Spenden aufgebracht werden.

Politische und wirtschaftliche Ziele darf der Verein grundsätzlich nicht verfolgen. Politische Ziele dürfen allerdings dann verfolgt werden, wenn der Erhalt des Kulturgutes „Akademische Reitkunst“ in erheblicher Gefahr ist – zum Zwecke der Abwendung der Gefahr.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins, allenfalls ist eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zulässig, siehe § 7C IV dieser Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die AKADEMÍA wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd und den Mitmenschen

- I. Die Mitglieder fühlen sich dem Pferd verpflichtet, im Sinne von:
 - a) Tierschutzgesetz
 - b) Ethische Grundsätze:
 1. Die Natur des Pferdes zu achten und zu schützen ist der Maßstab unseres Handelns.
 2. Die Beziehung zu Pferden und Menschen ist geprägt von Respekt und Wohlwollen.
 3. Wir versuchen nach bestem Wissen und Gewissen Vorbild zu sein.

4. Wir übernehmen Verantwortung für unser Handeln.
 5. Wir sind bestrebt unser Wissen stetig zu erweitern und zu teilen.
 6. Wir fühlen uns mitverantwortlich für unsere Umwelt und sind bestrebt nachhaltig zu handeln.
- II. Verstöße gegen die unter I. genannten Grundsätze und insbesondere Handlungen gegen das Wohl des Pferdes können durch Ausschluss aus der AKADEMÍA geahndet werden.

§ 4A Vereinsmitgliedschaft

- I. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
- II. Mit der Mitgliedschaft ist verbunden die Mitgliedschaft im Bundesverband sowie die Mitgliedschaft in einem Landes-/Regionalverband nach Wahl des Mitgliedes.
- III. Mehrfachmitgliedschaft in einem weiteren Landes-/Regionalverband ist möglich.
- IV. Mehrfachmitglieder können nur in einem Landes-/Regionalverband Delegierte sein.
- V. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Vorstand des jeweiligen Landes-/Regionalverbandes zu richten. Dies kann auch über den Bundesverband oder einen nachgeordneten Verband geschehen. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landes-/Regionalverbandes abschließend wie folgt:
- VI. Die Mitgliedschaft ist zunächst vorläufig für mindestens 6 Monate und bleibt dies bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung des Landes-/Regionalverbandes, die auf diese 6 Monate folgt. Die vorläufige Mitgliedschaft wird in der Vollversammlung in eine reguläre Mitgliedschaft umgewandelt, sofern dem nichts entgegensteht. Findet vor dem Ablauf der 6 Monate eine Vollversammlung statt, so bleibt die Mitgliedschaft vorläufig und kann nicht in eine reguläre Mitgliedschaft umgewandelt werden.
Nur reguläre Mitglieder können in den Landes-/Regionalvorstand oder den Ältestenrat gewählt werden und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt oder können zu Bundesdelegierten gewählt werden.
- VII. Zur Entscheidung über die Umwandlung einer vorläufigen in eine reguläre Mitgliedschaft kann der Ältestenrat oder ein von diesem eingesetztes Gremium hinzugezogen werden. Die Umwandlung einer vorläufigen in eine reguläre Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, in diesem Fall endet die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- VIII. Alle regulären Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren sind in der Mitgliederversammlung des Landes-/Regionalverbandes aktiv stimmberechtigt.

§ 4B Ehrenmitglieder

- I. Die Bundesdelegiertenversammlung (siehe § 7C Id) kann auf Vorschlag des Ältestenrats oder des Präsidiums Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Ziele und Zwecke der AKADEMÍA erworben haben oder durch ihre gesellschaftliche Stellung dem Verein in der Erfüllung seines Zweckes äußerst nützlich sind.

- II. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder und sind gegenüber dem Pferd nach §3 der Satzung verpflichtet.

§ 4C Beiträge

- I. Der Beitrag des Bundesverbandes AKADEMÍA wird jährlich von der Bundesdelegiertenversammlung für das übernächste Geschäftsjahr bestimmt.
- II. Sie kann für einzelne Gruppen und Mitglieder verschieden hoch bestimmt werden.
- III. Die Landes-/Regionalverbände entscheiden über ihren eigenen Beitrag selbst.
- IV. Die Landes-/Regionalverbände ziehen auch den Beitrag für den Bundesverband ein.
- V. Die Landes-/Regionalverbände haben den Beitrag des Bundesverbandes binnen drei Monaten nach Einzug des Beitrages und bis spätestens 31. 12. des laufenden Jahres an den Bundesverband abzuführen. Landes-/Regionalverbände, die nicht fristgerecht abrechnen, sind verpflichtet, einen Vorschuss zu zahlen, dessen Höhe sich aus dem Vorjahresbeitrag errechnet.
- VI. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Ablehnung der Umwandlung einer vorläufigen in eine reguläre Mitgliedschaft,
 - d) Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung als Mitglied bzw. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder
 - e) durch Ableben des Mitglieds.
- II. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Landes-/Regionalverbandes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen oder abgelehnt werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - b) die Ziele und Zwecke der AKADEMÍA schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - c) insbesondere gegen die Verpflichtung gegenüber dem Pferd §3 verstößt,
 - d) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- IV. Mit dem Austritt oder Ausschluss bzw. Ablehnung enden alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Zahlung rückständigen Beitrages sowie des Beitrages für das zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses bzw. Ablehnung laufenden Geschäftsjahrs bleibt unberührt.
- V. Über einen Ausschluss entscheiden das Präsidium und der Ältestenrat des Bundesverbandes gemeinsam, die Entscheidung muß einstimmig sein. Falls der Ältestenrat keine Mitglieder hat, entscheidet das Präsidium allein.
Ein Ausschlussverfahren kann sowohl auf Bundes- als auch auf Landes-/Regionalebene erfolgen. Das Nähere hierzu regelt die jeweilige Satzung des Landes-/Regionalverbandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Ausschlusses durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Ältestenrat endgültig entscheidet. Falls der Ältestenrat keine Mitglieder hat, entscheidet auch hier das Präsidium allein. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Ältestenrat

- I. Der Ältestenrat besteht aus 0 bis 3 Mitgliedern, die von der Bundesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt werden werden.
- II. Die Wahlen zum Ältestenrat sollen nach Möglichkeit nicht im gleichen Jahr erfolgen wie die des Präsidiums, sondern antizyklisch dazu.
- III. Die Mitglieder des Ältestenrats zeichnen sich aus durch besondere Erfahrung/Verdienste um die Akademische Reitkunst. Zur Wahl aufgestellt werden kann nur, wer im Vorfeld eine von der Delegiertenversammlung per Beschluss festzulegende Anzahl an Unterstützern besitzt („Unterstützerliste“).
- IV. Es ist nicht möglich, zugleich Mitglied des Präsidiums und des Ältestenrates zu sein.
- V. Die Aufgaben des Ältestenrats sind von beratender und schlichtender Natur, beispielsweise: Prüfung und Entscheidung über die Aufnahme regulärer Mitglieder am Ende von deren Probezeit.
Insbesondere ist das Präsidium angehalten, in Entscheidungen, die eine besondere Expertise und Einsicht in der Akademischen Reitkunst sowie Weitsicht und Erfahrung brauchen, den Ältestenrat hinzuzuziehen und dessen Urteil ein besonderes Gewicht einzuräumen.
- VI. Der Ältestenrat hat als Gremium in der Delegiertenversammlung ein Veto-Recht; das heißt: Auf den Einspruch des Ältestenrats hin ist eine Beschlussfassung nicht möglich zu jenem Zeitpunkt, sondern wird einmalig vertagt auf die nächste reguläre Delegiertenversammlung, wo erneut eine Diskussion nach weiterer umfassender Prüfung des Beschlussesgegenstands erfolgt.
- VII. Auf Antrag kann durch die Delegiertenversammlung eine Abwahl eines Mitglieds des Ältestenrats erfolgen, diese benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

§ 7A Rechte und Pflichten der Landes-/Regionalverbände

- I. Bindung der Landes-/Regionalverbände an die Bundessatzung
 - a. Die Rechte und Pflichten der Landes-/Regionalverbände gegenüber dem Bundesverband bestimmen sich nach dieser Satzung und ergeben sich ebenfalls aus den von der Bundesdelegiertenversammlung (BUDEL) beschlossenen Ordnungen der AKADEMÍA.
- II. Die Satzungen der Landes-/Regionalverbände müssen an den Regelungen des Bundesverbandes ausgerichtet sein. Die Satzungen der Landes-/Regionalverbände dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes stehen. Satzungsänderungen oder Beschlüsse von Unterverbänden, die im Widerspruch stehen zur Bundessatzung, sind damit nichtig.
- III. Datenschutz
 - a. Die Landes-/Regionalverbände haben die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch die BUDEL beschlossen wird.
 - b. Die Landes-/Regionalverbände und der Bundesverband sind jeweils für die von ihnen oder in ihrem Auftrag vorgenommene Verarbeitung der Daten verantwortlich. Der Bundesverband hat keine datenschutzrechtliche Aufsicht über die Landes-/Regionalverbände, er kann jedoch Empfehlung geben bzw. Unterstützung anbieten.
- IV. Berichtspflichten der Landes-/Regionalverbände
 - a. Landes-/Regionalverbände haben dem Präsidium des Bundesverbandes das Protokoll der eigenen Mitgliederversammlung inkl. aller Anlagen und einschließlich jeglicher Satzungsänderungen spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
- V. Nachweis der Gemeinnützigkeit
Alle Landes-/Regionalverbände und ihre selbstständigen Untergliederungen haben die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

VI. Mitgliederliste

- a. Die Landes-/Regionalverbände führen ein Mitgliederverzeichnis. Aus diesem heraus übermitteln die Landes-/Regionalverbände eine Mitgliederliste an den Bundesverband. Die in der Mitgliederliste erfassten und weitergeleiteten personenbezogenen Daten werden durch die Datenschutzordnung näher bezeichnet. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Zusammenstellung und die Übermittlung der Mitgliederliste trägt der jeweilige Landes-/Regionalverband.
- b. Alle Landes-/Regionalverbände haben der Geschäftsstelle der AKADEMÍA spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres die Mitgliederliste mit Stand 30.09. vorzulegen, die als Grundlage für die Berechnung der Stimmrechte dient.
- c. Mit Wegfall der Gemeinnützigkeit oder der Eintragungsfähigkeit eines Landes-/Regionalverbandes geht die Mitgliederverwaltung auf den Bundesverband über.

VII. Informationspflichten der Landesverbände

- a. Aufgabe der Landes-/Regionalverbände ist die Beobachtung der landespolitischen und kommunalen Gesetzgebung im Hinblick auf die satzungsgemäßen Ziele und die zeitnahe Weitergabe diesbezüglicher Informationen an das Präsidium.
- b. Beeinflussung der politischen und Gesetzgebung im Hinblick auf die satzungsgemäßen Ziele ist Aufgabe des Bundesverbandes.

VIII. Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern

- a. Die Landes-/Regionalverbände sind verpflichtet, hierfür vorgesehene Informationen des Bundesverbandes an ihre Mitglieder weiter zu verteilen.

§ 7B Schlichtung, Petition und Widerspruch

I. Schlichtung

- a. Das Präsidium schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern und kann hierzu im Einzelfall auch eine Schlichtungskommission bilden.

II. Petitionsstelle

- a. Durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung kann eine Petitionsstelle eingerichtet werden, an die jedes Mitglied das Vereinsleben betreffende Beschwerden richten kann.

III. Widerspruchsstelle

- a. Beim Präsidium kann binnen 1 Monat Widerspruch gegen Entscheidungen nachgeordneter Verbände erhoben werden.
- b. Die Widerspruchsfrist (3 Monate) beginnt mit Zugang der angegriffenen Entscheidung.

§ 7C Organe und Vergütungen

I. Organe des Vereins sind

- a. Präsidium (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
- b. Erweitertes Präsidium,
- c. Ältestenrat und
- d. Bundesdelegiertenversammlung (= Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB)

II. Der Ältestenrat kann einen besonderen Vertreter (gemäß § 30 BGB) bestellen.

III. Die Mitgliedschaft im Präsidium endet spätestens nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.

IV. Vergütung für Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3

Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft die Bundesdelegiertenversammlung. Gleiches gilt für die grundlegenden Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der Haushaltsplanung zu beauftragen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der AKADEMÍA einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB und nach Maßgabe der Finanzordnung für solche Aufwendungen, die ihnen für ihre Tätigkeit für die AKADEMÍA entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. In der Finanzordnung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstgrenzen und Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung der AKADEMÍA, die von der Bundesdelegiertenversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 8 A Bundesvorstand (Präsidium)

I. Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus 3 Mitgliedern (die mindestens 26 Jahre alt sind) des Vereins: dem Präsidenten, dem stellv. Präsidenten und dem Schatzmeister.

II. Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht

Die AKADEMÍA wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich durch zwei gemeinsam handelnde Präsidiumsmitglieder vertreten, der Präsident und stellv. Präsident können jedoch in begründeten Einzelfällen jeweils allein vertreten; dies kann aber nur in gegenseitiger Abstimmung geschehen. Für Rechtsgeschäfte, die nicht dem Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen, hat das Präsidium keine Vertretungsmacht. Eine Befreiung vom Verbot des Inschlaggeschäfts nach § 181 BGB ist unzulässig. Die Aufnahme von Krediten bedarf in jedem Falle eines schriftlichen Beschlusses des Präsidiums. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Präsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.

III. Wahl der Mitglieder des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Abweichend von § 8C Abs. 6 dieser Satzung hat jeder anwesende Delegierte eine Stimme. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit von Bewerbern findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehende Los. Hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmen, deren Ungültigkeit der jeweilige Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

IV. Ausscheiden von Mitgliedern des Präsidiums

Das Amt eines Präsidium-Mitglieds endet durch Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung. Der Rücktritt eines Präsidiumsmitglieds von seinem Amt erfordert eine schriftliche Erklärung in der Delegiertenversammlung oder gegenüber einem weiteren Mitglied des Präsidiums. Die Bundesdelegiertenversammlung kann Präsidiumsmitglieder bei Verlust der Geschäftsfähigkeit, gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 5 I b) — Ausschluss — oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Die Amtszeit eines nachgewählten Präsidiumsmitglieds endet mit der Amtszeit des restlichen Präsidiums.

V. 5) Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Präsidiums

Aufgaben:

Das Präsidium hat alle Aufgaben als Vertreter der AKADEMÍA wahrzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig oder in dieser Satzung bestimmt ist. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium eine Geschäftsstelle unterhalten. Über die Kosten der Geschäftsstelle entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung im Rahmen des Haushaltsbeschlusses. Über die personelle Besetzung entscheidet das Präsidium. Mit Zustimmung der Bundesdelegiertenversammlung kann das Präsidium auch einen Geschäftsführer bestellen.

Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden.

Das Präsidium hat den Verein auf Bundes- und internationaler Ebene zu vertreten sowie den Informationsaustausch zwischen den Landesverbänden sicherzustellen. Daneben hat es die Vorstände der Landes-/Regionalvereine von allen Sachverhalten zu informieren, die zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen können.

Das Präsidium kann Auszeichnungen und Titel stiften und über deren Verleihung entscheiden.

Arbeitsweise:

Das Präsidium gibt sich selbst seine Geschäftsordnung (GeschO-P). Diese und jeweilige Änderungen sind von der Bundesdelegiertenversammlung zu genehmigen, wenn sie der Satzung entsprechen.

Änderungen der Geschäftsordnung sind in geeigneter Weise zügig bekannt zu machen.

Bedenken sind dem Präsidium zügig nach der Bekanntmachung mitzuteilen.

Der Präsident oder im Falle der Verhinderung der stellvertretende Präsident beruft und leitet die Präsidiumssitzungen ein, sooft er es für erforderlich hält oder zwei Präsidiumsmitglieder es beantragen.

Die Präsidiumssitzung kann auch als Telefonkonferenz oder in anderer geeigneter Form stattfinden.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

Einer Präsidiumssitzung bedarf es nicht, wenn alle Präsidiumsmitglieder einem Beschluss schriftlich zustimmen. Ein Präsidiumsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Die Präsidiumssitzung ist nicht öffentlich; die Öffentlichkeit oder einzelne Personen können durch Beschluss oder die GeschO-P zugelassen werden.

VI. Beauftragte und Arbeitskreise

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Messen, Fachveröffentlichungen etc.) besondere Beauftragte oder Arbeitskreise einsetzen. Diese nehmen die Aufgaben ehrenamtlich und im Einvernehmen mit dem Präsidium wahr.

VII. Präsident, Geschäftsführer

Der Präsident und dessen Stellvertreter führen den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, leiten die Versammlungen und koordinieren die Arbeit des Präsidiums. Ist durch das Präsidium ein Geschäftsführer bestellt, erledigt dieser die laufenden Geschäfte nach Weisung und in Vollmacht des Präsidiums. Der Geschäftsführer und die Mitglieder des Präsidiums haben bei allen Mitgliederversammlungen auch auf Landes-/Regionalebene Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht.

VIII. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der AKADEMÍA und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Das Vermögen der AKADEMÍA hat er zinsgünstig und entsprechend der Bestimmungen der Abgabenordnung anzulegen, wobei die Anlageform nicht das Vermögen der AKADEMÍA gefährden darf. Er ist befugt, die Beiträge und sonstigen Forderungen einzuziehen. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für die AKADEMÍA befugt. Zahlungen zu Lasten der AKADEMÍA darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Präsidenten leisten, soweit nicht durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

Er ist für die Ermittlung der Stimmzahlen gemäß § 8C Absatz 5 dieser Satzung verantwortlich.

Der Bundesdelegiertenversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht, der zunächst von den Kassenprüfern geprüft worden ist.

Anschließend sind diese Unterlagen der Geschäftsstelle zur Archivierung zu übergeben.

IX. Schriftführer

Der stellvertretende Präsident ist zugleich Schriftführer, dieser führt über jede Versammlung oder Sitzung des Präsidiums ein Protokoll, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen. Der Schriftführer koordiniert zudem die Pressearbeit.

X. Vergütung des Präsidiums

Das Präsidium kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in den Grenzen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG erhalten.

Die Höhe der Pauschale wird für jedes Präsidiumsmitglied durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 8B Erweitertes Präsidium

I. Zusammensetzung, Stimmen der Mitglieder

Das erweiterte Präsidium (EP) besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den ersten Vorsitzenden der Landes-/Regionalvereine. Stellvertretung des ersten Vorsitzenden durch andere Vorstandsmitglieder des gleichen Landes-/Regionalvereins ist zulässig.

Jedes Präsidiumsmitglied und jeder Vorsitzender eines Landes-/Regionalvereins (oder dessen Stellvertreter) hat eine Stimme. Jeder Landes-/Regionalverein kann auf seine Kosten ein weiteres Mitglied seines Vorstands entsenden, das nur ein Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht hat. Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn es selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist.

II. 2) Aufgaben, Befugnisse

Das erweiterte Präsidium hat sich neben den in dieser Satzung oder durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung zugewiesenen Aufgaben mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu befassen. Es kann sich der Hilfe sachkundiger Dritter bedienen und gibt sich eine Geschäftsordnung (GeschO EP), die durch die Bundesdelegiertenversammlung genehmigt wird.

III. Arbeitsweise

Das Nähere zur Einladung und Arbeitsweise des EP kann das EP mit einer Geschäftsordnung regeln.

§ 8C Bundesdelegiertenversammlung

I. Zusammensetzung

Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den gemeldeten Delegierten der Landesverbände. Vorstandsmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig Delegierte sind.

Jeder Landesverband kann drei Delegierte, die Mitglied des jeweiligen Landes-/Regionalverbandes sein müssen, entsenden; die Zahl der Delegierten erhöht sich auf fünf, wenn der Landes-/Regionalverbandes mehr als 300 Mitglieder besitzt.

II. Wahl und Rechtsstellung der Delegierten

Die Delegierten werden auf der jeweiligen Mitgliederversammlung des Landes-/Regionalverbandes gewählt. Die Wahl erfolgt nach den für die Vorstandswahlen maßgebenden Regelungen, soweit die Landes-/Regionalverbandssatzung keine abweichende Regelung enthält. Vorstandsmitglieder können Delegierte sein.

Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden.

Das Amt als Delegierter endet durch Tod, Ausscheiden aus dem Verein oder dem Landes-/Regionalverband, den sie als Delegierte vertreten, Abberufung durch die Mitgliederversammlung des Landes-/Regionalverbandes, Ablauf der Amtszeit, Wahl in das Präsidium oder durch Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder dem Landes-/Regionalverbandsvorstand.

III. Einberufung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung (BUDEL) soll jährlich digital oder analog, in regelmäßigen noch zu bestimmenden Abständen analog als Präsenzsitzung, stattfinden, möglichst bis Mai.

Das Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheiden, dass die BUDEL nicht als Präsenzsitzung, sondern ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet (Videokonferenz, Telefonkonferenz o.ä.) oder dass im Mailverfahren schriftlich Beschlüsse gefasst werden.

Auch bei einer Präsenz-BUDEL kann das Präsidium aus wichtigem Grund eine Teilnahme per Videokonferenz ermöglichen. Die Einladung der von den Landesverbänden rechtzeitig gemeldeten Delegierten erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium durch Übersendung einer Einladung per E-Mail an die von den Ländern bis dahin gemeldeten Delegierten und an die Vorsitzenden der Landes-/Regionalverbände mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorsitzenden der Landes-/Regionalverbände sind dafür verantwortlich, die Einladung bei einem Delegierten-Wechsel an die dann neu gewählten bzw. nachgerückten Delegierten weiterzuleiten. Für die Wahrung der Frist ist das Absendedatum maßgeblich. Die Einladung ist vom Landes-/Regionalvorstand unverzüglich an die Delegierten weiterzuleiten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung (Präsenz-BUDEL, Videokonferenz, Telefonkonferenz o.ä.) ist unabhängig von der Zahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Delegierten beschlussfähig.

IV. Leitung der Versammlung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Präsidenten. Sind beide Präsidenten abwesend oder aus anderen Gründen an der Leitung der Versammlung gehindert, so bestimmt die BUDEL unter Vorsitz des ältesten anwesenden Delegierten den Versammlungsleiter selbst.

Für dessen Wahl sind die Bestimmungen der Wahl von Präsidiumsmitgliedern analog anzuwenden. Ist der Schriftwart des Präsidiums nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. In Angelegenheiten, an denen der jeweilige Versammlungsleiter selbst oder einer seiner Angehörigen beteiligt ist, ist ihm die Leitung der Versammlung entzogen; für diese Angelegenheit hat die Versammlung einen gesonderten

Versammlungsleiter zu bestimmen. Ist die Sache abgeschlossen, endet dessen Amt automatisch.

V. Tagesordnung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung in der ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung sind:

- a) der schriftliche Jahresbericht des Präsidiums
- b) der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) der Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Präsidiums
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrags
- f) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 8A Abs.10 der Präsidiumsmitglieder
- g) die Feststellung des Haushaltsplans
- h) der Termin für die nächste Versammlung

VI. Stimmen in der Versammlung

Nur Delegierte eines Landes-/Regionalverbandes, der bereits alle Mitgliedsbeiträge abgeführt hat zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung, sind stimmberechtigt. Ausnahmen können durch die Delegiertenversammlung einvernehmlich erteilt werden.

Die stimmberechtigten Delegierten haben je eine Stimme.

VII. Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung

Bei der Beschlussfassung in der Bundesdelegiertenversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit.

VIII. Beurkundung der Beschlüsse

Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste bzw. Teilnehmerliste beizufügen.

IX. Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Dieses gilt auch für AKADEMÍA-Mitglieder, die nicht Delegierte sind. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung gestattet werden. Mitglieder der Geschäftsstelle, der Geschäftsführer, die Kassenprüfer, der Datenschutzbeauftragte und die Beauftragten (§ 8A VI) haben ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8D Außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung

Die außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen vom Präsidenten des Bundesverbandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies vom Präsidium, vom erweiterten Präsidium oder von mindestens drei Landes-/Regionalverbänden beantragt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung sinngemäß.

§ 8E Kassenprüfer

1) Zusammensetzung

Die Bundesdelegiertenversammlung wählt für die Überprüfung des Vermögens der AKADEMÍA für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass deren Amt bis zu einer Neuwahl

andauert. Für die Durchführung ihrer Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums sinngemäß.

Mitglieder des Präsidiums können nicht als Kassenprüfer gewählt werden; sie haben bei der Wahl der Kassenprüfer kein Vorschlagsrecht.

Das Amt des Kassenprüfers endet durch Tod, Ausscheiden aus dem Verein, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung. Für den Rücktritt eines Kassenprüfers von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Delegiertenversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums.

Die Bundesdelegiertenversammlung kann Kassenprüfer bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 5 III, oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen. Fallen alle Kassenprüfer des Bundesverbandes aus, übernimmt der älteste Kassenprüfer aller Landesverbände dieses Amt bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung. Er kann geeignete Dritte mit der Durchführung der Kassenprüfung beauftragen.

Die mit der Kassenprüfung entstandenen Kosten und Auslagen trägt der Bundesverband nach Maßgabe seiner Finanzordnung.

2) Aufgaben

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer durchgeführt.

Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Präsidiums in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Diese Tätigkeit ist durch das Präsidium zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Ausgaben auch im Hinblick auf die satzungsgemäßen Ziele und die Gemeinnützigkeit zu überprüfen.

Die Prüfer erstatten der BUDEL einen Prüfbericht, welcher mindestens zwei Wochen vorher dem Präsidium bekannt zu machen ist und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Präsidiums.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der AKADEMÍA kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen gemäß §8 C VII, sofern Dreiviertel der möglichen Stimmen vertreten sind. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit oder das Quorum wird nicht erfüllt, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf einen nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue BUDEL einzuberufen.

Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit gemäß §8 C VII.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen entsprechend der Mitgliederzahlen an die gemeinnützigen Landes-/Regionalverbände, welche es unmittelbar und ausschließlich für deren gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Datenschutz

I. Verarbeitung und Verantwortung für Daten

Die AKADEMÍA, die Landes- bzw. Regionalverbände und ggf. die jeweiligen Gliederungen erheben personenbezogene Daten. Die alleinige Verantwortlichkeit ist in § 7A III dieser Satzung abschließend geregelt. Im Zweifelsfall ist der Teil des Vereins verantwortlich, der die Datenverarbeitung angeordnet hat.

Die AKADEMÍA führt und pflegt die Gesamtmitgliederliste, § 7A VI dieser Satzung. Soweit dem Bundesverband falsche Daten bekannt werden, korrigiert er diese selbständig und gibt die Information an den betroffenen Landesverband weiter. In geeigneten Fällen sind vor der Korrektur der betroffene Landesverband und die betroffene Person zu hören. Das nähere Verfahren regelt die Datenschutzordnung. Die Landesverbände melden falsche Daten unverzüglich an den Bundesverband.

Der Bundesverband archiviert die Daten der Mitglieder.

II. Auftritt nach Außen

Jeder Vereinsteil ist zuständig für seinen Außenauftritt.

Die AKADEMÍA kann im Rahmen der Datenschutzordnung allgemeine Regeln für den Außenauftritt aufstellen.

Der Bundesverband übernimmt folgenden Außenauftritt in eigener Verantwortung:

- a) den Internetauftritt des Vereins – mit Ausnahme der Veröffentlichungen und Eintragungen der einzelnen Landesverbände in dem ihnen zugewiesenen Bereich,
- b) die AKADEMÍA-Homepage in sozialen Medien, wie beispielsweise Facebook,
- c) für die Vereinsmitglieder, deren Daten durch Wegfall des für sie zuständigen Landesverbandes dort nicht mehr bearbeitet werden können,
- d) die Veranstaltungen, die sie auf Bundesebene anbietet (z.B. Jubiläumsfeiern o.ä.),
- e) den Druck und Versand der Vereinszeitung, sofern existent.

III. Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern oder Dritten nicht für die bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf und in den durch den Verein für Veranstaltungen/ Versammlungen genutzten Plätzen und Räumen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24. Januar 2024 beschlossen worden und tritt am selbigen Tag in Kraft.